

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alpitronic GmbH – Einpersonengesellschaft
Version vom August 2026

1 Definitionen

- 1.1 Allgemeines. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGBs“) enthalten die vertraglichen Bedingungen, welche den Bestellvorgang und den etwaigen Abschluss eines Kaufvertrages von einem oder mehreren Produkten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Alpitronic GmbH regeln (der „Vertrag“).
- 1.2 Parteien. Nach Maßgabe der vorliegenden AGBs gilt als „Lieferant“ die Alpitronic GmbH mit Rechtssitz in 39100 Bozen, Mitterweg 33, italienische Steuernummer 02632180218, Mehrwertsteuernummer IT02632180218. Als „Kunde“ gilt jene Partei, welche die Bestellung beim Lieferant abgegeben hat. Lieferant und Kunde werden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet
- 1.3 Der Begriff "Produkt" bezeichnet alle vom Lieferanten gemäß diesen AGB verkauften Produkten.
- 1.4 Der Begriff „ZGB“ verweist auf die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches (codice civile) in der bei Vertragsabschluss geltenden Version.
- 1.5 Der Begriff „Serviceleistung“ umfasst sämtliche Leistungen, welche der Lieferant akzessorisch zu den jeweiligen Kaufverträgen erbringt, wie beispielsweise - jedoch nicht beschränkt auf - Nachbesserungen, Remote- sowie Vor-Ort-Wartungen und Ersatzteillieferungen. Auf diese Leistungen sind die Standard-Garantiebedingungen gemäß Anhang 1 anwendbar. Sofern die Parteien eine gesonderte Service-Level-Vereinbarung schriftlich abgeschlossen haben, geht diese den Standard-Garantiebedingungen im Umfang ihrer Regelungen vor.
- 1.6 Der Begriff „Höhere Gewalt“ umfasst jene in Artikel 18 genannten Umstände.
- 1.7 Der Begriff "Bestellung" (Purchase Order) bezeichnet die formelle Kaufanfrage, die der Kunde an den Lieferanten sendet.
- 1.8 Die „Bestellbestätigung“ (Order Confirmation) ist die formelle Mitteilung, mit der der Lieferant die Bestellung annimmt.
- 1.9 Die „Standard-Garantiebedingungen“ definieren den Beginn der Produktgarantie sowie die Rechte und Pflichten des Kunden und des Lieferanten während der Garantiezeit des Produkts.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese AGBs gelten für alle vom Lieferanten mit dem Kunde abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, insbesondere für die Lieferung von Produkten und für die damit zusammenhängenden Serviceleistungen, wie mit Bestellbestätigung bestätigt.
- 2.2 Von der Lieferverpflichtung ausdrücklich ausgeschlossen ist die Installation, Inbetriebnahme und Abnahme der Produkten, die im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden liegen. Der Lieferant haftet nicht für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorschriften, die am jeweiligen Installationsort des Produkts hinsichtlich der Installation gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine vorgeschriebene berufliche Qualifikation der Installateure, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, Lärmschutznormen oder die Einholung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art für die Installation und Inbetriebnahme des Produkts. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Planung, Auslegung und Vorbereitung des Installationsstandorts, um

ausreichende Platzverhältnisse, eine geeignete Auslegung der Produkte sowie angemessene Verkehrsflusskonzepte sicherzustellen.

- 2.3** Abweichungen von den in Artikel 2 der genannten AGBs sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Lieferant wirksam.
- 2.4** Ohne eine ausdrückliche Annahme vonseiten des Lieferanten sind etwaige allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Kunden für den Lieferant nicht bindend, auch wenn diese den vorliegenden AGBs nicht ausdrücklich widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn eine Vertragsleistung oder Lieferung durch den Lieferanten erfolgt ist, oder die Gültigkeit der Geschäftsbedingung des Kunden als ausdrückliche Bedingung genannt ist.
- 2.5** In Geschäftsbedingungen des Kunden genannte Zessionsverbote und alle sonstigen die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, sind für den Lieferant nicht verbindlich.

3 Angebot

- 3.1** Die Angebote des Lieferanten gelten stets als freibleibend.
- 3.2** Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Lieferanten unverzüglich zurückzusenden, wenn keine Bestellung abgegeben worden ist.

4 Bestellung und Vertragsabschluss

- 4.1** Will der Kunde Produkte beim Lieferanten bestellen, so müssen die vorliegenden AGBs inklusive deren Anhänge unterzeichnet und an den Lieferanten zugesandt werden.
- 4.2** Die Bestellung muss unabdingbar folgende Informationen enthalten:
- Die Art des Produktes
 - die gewünschte Konfiguration und das gewünschte Eichrecht
 - die OCPP-Konfiguration und die Einrichtung der Backend-Schnittstelle
 - die Menge der zu liefernden Produkte;
 - den Endpreis pro Konfiguration gemäß Preisliste;
 - den gewünschten Liefertermin und, je nach vereinbartem Incoterm, den Lieferort;
 - die Unternehmensdaten des **Kunden**.
- 4.3** Etwaige spezifische örtliche Anforderungen, die am Ort der Installation des Produkts gelten, müssen vom Kunden vor Abgabe einer Bestellung mitgeteilt und vom Lieferanten überprüft werden. Der Kunde hält den Lieferanten schadlos gegen jegliche direkten und indirekten Folgen einer Unterlassung dieser Verpflichtung.
- 4.4** Der Lieferant prüft, ob die formellen Bedingungen der Bestellung sowie die Lieferfähigkeit gegeben sind. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Bestellbestätigung abgesendet hat. Eine stillschweigende Zustimmung ist ausgeschlossen.
- 4.5** Der Lieferant ist zur Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten erst ab Zahlungseingang der Anzahlung gemäß Art. 12.1 verpflichtet.
- 4.6** Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

- 4.7** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- 4.8** Eine implizite Annahme der Bestellung durch Auslieferung der bestellten Produkte ist nur im Falle außerordentlicher Dringlichkeit möglich. In diesem Fall muss der Kunde innerhalb einer vertretbaren Frist nach Lieferung die unterschriebene Bestellung und die unterschriebenen AGBs dem Lieferanten zusenden.

5 Zahlungsterminal

- 5.1** Die Produkte können mit einem Zahlungsterminal (Kreditkarte, Debitkarte) geliefert werden. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, für jedes Produkt das geeignete Zahlungsterminal auszuwählen, wobei die am Installationsort eines Produktes geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Frage zu berücksichtigen sind, ob und unter welchen Bedingungen Kartenzahlungen zulässig oder technisch möglich sind (z. B. kontaktlose Zahlungslimits).
- 5.2** Der Lieferant übernimmt ausschließlich die HardProdukteinstallation der Zahlungsterminals. Die Aktivierung und Inbetriebnahme dieser Terminals liegt nicht im Verantwortungsbereich des Lieferanten und ist daher vom Kunden und/oder dem vom Kunden ausgewählten jeweiligen Dienstleister vorzunehmen.

6 Eichrecht

- 6.1** Auf Wunsch des Kunden kann der Lieferant Produkte liefern, die den folgenden Mess- und Eichrechten entsprechen: Deutschland, Österreich, Finnland und Frankreich.
- 6.2** Der Kaufpreis für eine solche Produktanpassung ist in der Preisliste festgelegt.
- 6.3** Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, in jeder Bestellung das erforderliche länderspezifische Eichrecht anzugeben. Wenn der Kunde allgemein auf das Eichrecht als Konfiguration für das Produkt verweist, ohne das länderspezifische Eichrecht anzugeben, wird der Lieferant das Produkt gemäß dem deutschen Mess- und Eichrecht konfigurieren und liefern.
- 6.4** In jedem Fall übernimmt der Lieferant keine Haftung, weder dem Kunde noch seinen verbundenen Unternehmen noch Dritten, wie z.B. Endkunden, gegenüber, wenn (i) die Angabe des Eichrechts in der Bestellung unterlassen wurde, aber am Installationsort des Produkts erforderlich ist, oder (ii) ein länderspezifisches Eichrecht in der Bestellung angegeben wurde, das nicht dem Eichrecht am Installationsort des Produkts entspricht. Der Kunde stellt den Lieferanten von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 6.5** Darüber hinaus weist der Lieferant darauf hin, dass im Falle der Bestellung von Produkten mit länderspezifischem Eichrecht, die dann in einem Land installiert werden, in dem das bestellte Eichrecht nicht gilt, die kontinuierliche Einhaltung des bestellten Eichrechts nicht gewährleistet werden kann, da die Reparatur oder der Austausch bestimmter Komponenten eine Nacheichung gemäß dem bestellten Eichrecht mit Genehmigung der zuständigen Behörden erfordern kann. Daher ist eine Nacheichung nicht möglich für Produkte, die in Ländern installiert sind, in denen keine Behörde eine Nacheichung vornimmt oder in denen die Behörde eine Nacheichung nur für Produkte vornimmt, die nach dem Eichrecht ihres Heimatlandes konfiguriert sind. Infolgedessen haftet der Lieferant in keiner Weise für die dauerhafte Konformität der gelieferten Produkte mit dem angeordneten Eichrecht, wenn das Produkt oder Komponenten des Produkts repariert oder ersetzt worden sind.
- 6.6** Dasselbe gilt für Produkte, die nach einem am ersten Installationsort geltenden länderspezifischen Eichgesetz konfiguriert wurden, dann aber vom Kunde, seinen verbundenen Unternehmen, seinen Endkunden oder sonstigen Dritten, aus welchem Grund auch immer, an

einen anderen Installationsort verbracht werden, an dem das Eichgesetz des ersten Installationsortes nicht gilt.

- 6.7** Infolgedessen haftet der Lieferant in keiner Weise für die dauerhafte Konformität der gelieferten Produkte mit dem bestellten Eichrecht, wenn die Produkte in Länder verbracht wurden, in denen kein oder ein anderes als das bestellte Eichrecht gilt.
- 6.8** Wenn der Kunde ein Produkt ohne Eichgesetz bestellt, aber später ein Eichgesetz am Installationsort des Produkts in Kraft tritt, wird der Lieferant prüfen, ob eine Nachrüstung der Produkte am neuen Installationsort möglich ist, um die Konformität mit dem landesspezifischen Eichgesetz zu erreichen. In jedem Fall gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

7 Beschaffenheit und Garantie

- 7.1** Das gelieferte Produkt erfüllt die gemäß Bestellbestätigung definierte Konfiguration sowie die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden europäischen Normen für Ladestationen für Elektrofahrzeug. Daher ist das Produkt für den Import in Länder geeignet, in denen die europäischen Normen akzeptiert werden.
- 7.2** Der Lieferant haftet nicht für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorschriften am jeweiligen Installationsort hinsichtlich der Installation, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine vorgeschriebene berufliche Qualifikation der Installateure, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, Lärmschutznormen oder die Einholung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art für die Installation und Inbetriebnahme des Produkts.
- 7.3** Der Lieferant gewährt eine vertragliche Garantie von 24 Monaten, wie in den Standard-Garantiebedingungen definiert.
- 7.4** Garantiebeginn, Rechte und Pflichten des Kunden wie des Lieferanten während der Garantiezeit sind in den Standard-Garantiebedingungen geregelt. Mit Annahme dieser AGB bestätigt der Kunde, die Standard-Garantiebedingungen zu kennen und zu akzeptieren.
- 7.5** Die vorstehenden Standard-Garantiebedingungen können nur durch eine schriftliche Einigung zwischen den Parteien abgeändert bzw. ersetzt werden.

8 Gesetzesänderungen

- 8.1** Falls nach Abgabe der Bestellung, jedoch vor Lieferung eines Produktes, eine Änderung von anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder technischen Normen eintritt, die die Herstellung, Leistung oder Konformität des Produktes wesentlich beeinflusst, werden die Produkte gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Normen geliefert. Nach der Installation des Produkts oder hinsichtlich von Änderungen anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, die nach der Lieferung des Produkts in Kraft treten, wird sich der Lieferant nach angemessenem Ermessen bemühen zu prüfen, ob das Produkt mit vertretbarem Aufwand aufgerüstet oder nachgerüstet werden kann, um die Konformität zu erreichen bzw. aufrechtzuerhalten, und den Kunden über das Ergebnis dieser Prüfung informieren. Sofern eine solche Auf- oder Nachrüstung vom Lieferanten angeboten wird, kann der Kunde diese erwerben. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Konformität des Produkts mit Gesetzen oder Vorschriften aufrechtzuerhalten, die erst nach der Lieferung in Kraft treten. Die Produktgarantie gilt ausschließlich für die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetze und Vorschriften.

9 Produktänderungen

- 9.1 Der Lieferant ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und vor der Lieferung jederzeit Änderungen an den Produkt und deren Komponenten vorzunehmen, insbesondere durch Änderungen von Zeichnungen oder Spezifikationen der Produkte, oder die Produkte durch Produkte neuerer Bauart aus eigener Herstellung zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die dem Kunden gelieferten Produkte trotz dieser Änderungen hinsichtlich Form, Passgenauigkeit und Funktion gegenüber dem bestellten Produkt nicht beeinträchtigt werden.

10 Serviceleistungen

- 10.1 Der Lieferant erbringt die in den Standard-Garantiebestimmungen dargelegten Serviceleistungen für Produkte, die in den Anwendungsbereich der vertraglichen Garantie fallen.
- 10.2 Für darüberhinausgehende Serviceleistungen oder für Leistungen außerhalb des Anwendungsbereichs der vertraglichen Garantie besteht die Möglichkeit, eine eigene Service Level Vereinbarung („Service Level Agreement“) abzuschließen.

11 Preise

- 11.1 Die Preise gelten frei Frachtführer (FCA Incoterms 2020) des Produktionsortes des Lieferanten, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Gebühren. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde.
- 11.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung behält sich der Lieferant eine entsprechende Preisänderung vor.
- 11.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei Erhöhungen der direkten oder indirekten Kosten die in der Bestellbestätigung bestimmten Preise entsprechend anzupassen. Für den Fall, dass der Kunde mit der Preisrevision nicht einverstanden ist, kann jede der beiden Parteien aus dem Vertrag zurücktreten.
- 11.4 Bei Serviceleistungen werden die vom Lieferanten als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis, der bei Abschluss des Vertrages gültigen Preislisten von Alpitronic oder des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunde bedarf.
- 11.5 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Kunde in Rechnung gestellt.

12 Zahlung

- 12.1 Sofern in der Bestellbestätigung keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gelten folgende Rechnungslegungs- und Zahlungsziele als vereinbart:
- 12.2 50% bei Vertragsabschluss gemäß Art. 4.4 – zahlbar bei Rechnungserhalt;
- 50% bei Versandt– zahlbar 30 Tage netto;
 - Alle Rechnungen werden in Euro ausgestellt und sind in Euro zahlbar.
- 12.3 Alle vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen zu begleichen, es sei denn, der Kunde meldet innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich eine Beanstandung oder Unstimmigkeit. Erhebt der Kunde nach Ablauf dieser 10-Tage-Frist schriftlich Einspruch, bleibt das ursprüngliche Fälligkeitsdatum der Rechnung gültig.

- 12.4** Der Lieferant kann, nach eigenem Ermessen, für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung geeignete Sicherheiten vom Kunde auf dessen Kosten einfordern.
- 12.5** Rechnungen, welche wegen Nachlieferungen oder aufgrund anderer, neben dem Hauptvertrag geschlossenen Vereinbarungen entstehen, sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen, bei Rechnungserhalt fällig.
- 12.6** Zahlungen sind, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferanten in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.7** Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 12.8** Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Lieferant über sie verfügen kann. Der Kunde ist automatisch in Verzug, sobald eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob der Kunde schriftlich in Verzug gesetzt wurde.
- 12.9** Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Lieferant, unbeschadet weitergehender Rechte:
- die Erfüllung jeglicher seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe vom Art. 5 des GVD 231/02 zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnen, sofern der **Lieferant** nicht darüberhinausgehende Kosten zu tragen hat;
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 12.10** In jedem Fall ist der Lieferant berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Die Beitreibungskosten, insbesondere die Kosten für das Mahnwesen und die Berechnung der Verzugszinsen betragen 50 (fünfzig/00) Euro je aushaftende Rechnung. Diese Kosten werden dem Kunde bei Zusendung der ersten Mahnung in Rechnung gestellt, wobei die Wahl des Kommunikationsmittels dem Lieferant obliegt.
- 12.11** Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1** Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Kunde tritt hiermit an den Lieferant zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsprodukten, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurden, ab.
- 13.2** Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den eigenen Kunden von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Kunde dem Lieferant die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger

Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

- 13.3** Zum Zwecke eines weiterreichenden Schutzes des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant des Weiteren jederzeit dazu berechtigt, bei Ablauf der vertraglich bestimmten Zahlungsfristen und nach schriftlicher Ankündigung, auch über Fax oder E-Mail, sowie unter Einhaltung einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen, die Funktionsfähigkeit der gelieferten Produkte durch geeignete Ferneinsätze zu unterbrechen.

14 Lieferung

- 14.1** Unbeschadet anderslautender Abmachungen in der Bestellbestätigung erfolgt die Lieferung der bestellten Produkte FCA Incoterms 2020 – Produktionsstätte Alpitronic (wird bei Bestellbestätigung oder mit späterer Kommunikation bekanntgegeben).
- 14.2** Wurde im Vertrag oder der Bestellbestätigung die Lieferung durch den Lieferanten nach DAP Incoterms 2020 ins Warenhaus des Kunden innerhalb der Europäischen Union vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Kunde gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet. Die Lieferverpflichtung beinhaltet jedoch nicht das Entladen und Einlagerung der Produkte. Die Verpackung wird nicht vom Lieferanten zurückgenommen.
- 14.3** Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum der Bestellbestätigung
 - Datum des Zahlungseingangs der Anzahlung gemäß Artikel 12.1
 - Datum, an dem der **Lieferant** eine vor Lieferung der **Produkte** zu leistende Sicherheit erhält;
 - Datum der Erfüllung aller dem **Kunden** obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen.
- 14.4** Behördliche und etwa für die Ausführung von Produkten erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunde zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. In solchen Fällen werden dem Kunden die Einlagerungskosten verrechnet.
- 14.5** Der Lieferant unterrichtet den Kunde mit einer angemessenen Vorankündigungszeit, sobald die bestellten Produkte im Werk abholbereit ist (Lieferbekanntgabe).
- 14.6** Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 14.7** Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 18 eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Sublieferanten eintreten.
- 14.8** Falls der Versand eines versandbereiten Produkts ohne Verschulden des Lieferanten nicht möglich ist oder seitens des Kunden nicht gewünscht wird, kann der Lieferant die Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Zum Zweck der Zahlungsfristen und Start der Garantiedauer gilt die Lieferung durch die Einlagerung als erbracht.

15 Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 15.1** Nutzung und Gefahr gehen mit der Lieferung gemäß Artikel 14 auf den Kunden über.

- 15.2** Bei Dienstleistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunde über.

16 Vertragsrücktritt

- 16.1** Unbeschadet einer anderslautenden Regelung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Lieferverzug besteht, der auf ein grobes Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist und eine vom Kunde gesetzte angemessene Nachfrist zur Liefererfüllung erfolglos verstrichen ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 16.2** Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Lieferant berechtigt, unmittelbar vom Vertrag nach Maßgabe von Art. 1456 ZGB zurückzutreten:
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren des Lieferanten weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder
 - wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Artikel 14.7 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 16.3** Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 16.4** Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Lieferant berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.5** Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Lieferanten einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunde noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Lieferanten erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Lieferanten steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 16.6** Sonstige Fälle des Rücktritts sind ausgeschlossen, soweit nach geltendem Recht zulässig.

17 Haftung des Lieferanten

- 17.1** Der Lieferant haftet für Schäden gemäß Artikel 1490 u. ff. ZGB, die wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist indes ausgeschlossen.
- 17.2** Der Schadenersatz, den der Kunde eventuell vom Lieferant für nachgewiesene Mängel verlangen kann, bleibt auf unmittelbare Schäden und auf ein Maximum von 100% (hundert Prozent) des Vertragswerts beschränkt, wie er sich aus der Bestellbestätigung ergibt, in jedem Fall aber auf € 5 Millionen begrenzt.
- 17.3** Auf jeden Fall ist die Haftung für Produktionsstopps, entgangenen Gewinn, Nichtverwendung, Verluste aus Verträgen, reine Vermögensschäden und jeder andere wirtschaftliche oder indirekte Folgeschaden, der sich aus eventuellen Mängeln oder Fehlfunktionen der gelieferten Produkte herleiten kann, ausgeschlossen.

- 17.4** Desgleichen besteht keinerlei Haftung zu Lasten des Lieferanten im Falle von höherer Gewalt oder Zufall.
- 17.5** Bei Weiterverkauf oder sonstiger (auch unentgeltlicher) Weitergabe des Produktes ist der Kunde verpflichtet, den vorgenannten Haftungsausschluss zu verwenden und den neuen Erwerber zu verpflichten, diesen Haftungsausschluss auch gegenüber weiteren Erwerbern zu verwenden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Kunde den Lieferant im Falle von Ansprüchen schad- und klaglos zu halten und alle ihm entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, unbeschadet anderslautender, unabdingbarer gesetzlicher Vorgaben.
- 17.6** Bei Nichteinhaltung von Installationsbedingungen (z.B. in der Betriebsanleitung) oder behördlichen Zulassungsbedingungen ist Schadenersatz ausgeschlossen
- 17.7** Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

18 Force Majeure-Klausel

- 18.1** Höhere Gewalt" (Force Majeure) bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, wodurch eine Partei daran gehindert wird, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist:
- dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - dass das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
 - dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 18.2** Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen:
- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung;
 - Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie;
 - Währungs- und Handelsbeschränkungen (auch aufgrund von Epidemien oder Pandemien), Embargo, Sanktionen;
 - rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - Fehlende oder unzureichende Belieferung von Rohstoffen oder verarbeiteten Materialien;
 - Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 18.3** Eine Partei, die sich erfolgreich auf diesen Artikel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht.
- 18.4** Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der

betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

- 18.5** Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

19 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 19.1** Der Lieferant bleibt Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf deren Firmware und Software (einschließlich Quellcode), Hardwaredesign, Schaltpläne, Dokumentation, Marken, Handelsnamen und Logos des Lieferanten sowie sämtlicher sonstiger bereits bestehender Materialien, Kenntnisse, Methoden oder Technologien, die vom Lieferanten vor Abschluss dieser Vereinbarung oder unabhängig von dieser Vereinbarung entwickelt oder erworben wurden („Background IP“). Sämtliche Rechte, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben dem Lieferanten vorbehalten.
- 19.2** Wird eine Produkte vom Lieferant auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad -und klaglos zu halten.
- 19.3** Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Lieferanten und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.
- 19.4** Der Lieferant gewährt dem Kunden und ggf. seinen verbundenen Unternehmen und/oder Endabnehmern ein nicht exklusives, zeitlich unbegrenztes, weltweites und kostenloses Nutzungsrecht an der Software, ausschließlich in Verbindung mit der Nutzung des Produktes. Es ist dem Kunden untersagt, die Software durch Reverse Engineering zu analysieren, dekompileieren oder anderwärtig zu verändern. Ausdrücklich ausgeschlossen hiervon ist die Nutzungsüberlassung und Nutzungsabtretung des Quellcodes und des Schaltplans.

20 Datenschutz und Geheimhaltung

- 20.1** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Alpitronic zur Ausführung des Vertrages und zum Zwecke der Produktoptimierung, Weiterentwicklung und Produktüberwachung Daten von den Geräten sammelt, bearbeitet und verwertet. Alpitronic bearbeitet die Daten gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom April 2016. Der Kunde wird informiert, dass der Verantwortliche der Datenverarbeitung Alpitronic ist und dass die Daten des Kunden in Bezug auf die Ausführung des Vertrages im Einklang mit dem oben genannten Rechtsstandard behandelt und/oder mit Dritten geteilt werden. Der Kunde kann seine Rechte, wie unter Art. 15 - 22 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 ausüben. Die komplette Datenschutzerklärung von Alpitronic GmbH findet der Kunde unter: www.alpitronic.it
- 20.2** Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen als vertraulich zu behandeln, die aus dem Vertrag abgeleitet oder im Rahmen des Vertrags erlangt werden können, oder die in den Besitz des Kunden oder einem seiner Angestellten, Bediensteten oder Beauftragten oder Unterauftragnehmern gelangen können, und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle diese Informationen vom Kunde, seinen Angestellten, Beauftragten oder Unterauftragnehmern vertraulich behandelt werden.

21 Allgemeines

- 21.1** Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

22 Schiedsgutachten

- 22.1** Die Parteien vereinbaren, dass jede Entscheidung bezüglich rein technischer Fragen von einer/m vom Schiedsgericht der Handelskammer Bozen ernannten Gutachter/in, laut Ordnung des Gutachterverfahrens, getroffen wird, und für die Parteien bindende Wirkung hat.

23 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 23.1** Unbeschadet der Bestimmung in Art. 19, wird jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall, laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichterssenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Als Verfahrenssprache gilt die deutsche Sprache.
- 23.2** Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf Artikel 15 und folgende der genannten Schiedsordnung.
- 23.3** Der Vertrag unterliegt italienischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

24 Anhänge

Anhang 1 – Standard-Garantiebedingungen

25 Unterschriften

Kunde

Datum

Name

Position

Unterschrift

Im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1341 e 1342 ZGB erklärt der Kunde, folgende Punkte aufmerksam gelesen und verstanden zu haben und diese ausdrücklich zu akzeptieren:

- 4 Bestellung und Vertragsabschluss (Ausschluss von Gegenansprüchen)
- 2 Geltungsbereich (Einschränkung von Rechtsbehelfen)
- 6 Eichrecht (Haftungsbeschränkung)
- 7 Beschaffenheit und Garantie (Gewährleistungsbeschränkung und Einschränkung von Rechtsbehelfen)

- 11 Preise (Einschränkung von Rechtsbehelfen)
- 12 Zahlung (Einschränkung von Rechtsbehelfen)
- 13 Eigentumsvorbehalt (Beschränkung der Verfügungsfreiheit)
- 14 Lieferung (Verlängerung von Lieferfristen und Lieferfiktion)
- 15 Gefahrenübergang und Erfüllungsort (Einschränkung von Rechtsbehelfen)
- 16 Vertragsrücktritt (Einschränkung von Rechtsbehelfen und Einwendungen)
- 17 Haftung des Lieferanten (Haftungsbeschränkung)
- 18 Force Majeure-Klausel (Befreiung der Leistungspflicht)
- 22 Schiedsgutachten (Schiedsgutachtervereinbarung)
- 23 Gerichtsstand und Anwendbares Recht (Gerichtsstandsvereinbarung)

Name

Titel

Datum

Unterschrift